

Kleine Anfrage 2982

des Abgeordneten Michael Claus
Fraktion der DVU

an die Landesregierung

Neue Debatte um elektronische Fußfessel

Am 17.07.2009 war der Presse zu entnehmen, im Berliner Abgeordnetenhaus werde derzeit ein rechtspolitischer Vorschlag der dortigen Fraktion der CDU diskutiert, elektronische Fußfesseln als Alternative für Straf- bzw. Untersuchungshaft nach dem Vorbild einer Regelung im Bundesland Hessen einzuführen, wo der Einsatz elektronischer Fußfesseln bereits seit neun Jahren praktiziert werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Im Rahmen welcher exekutiver und / oder legislativer Maßnahmen kommt aus Sicht der Landesregierung aus verfassungsrechtlicher Sicht der Einsatz elektronischer Fußfesseln in Betracht, und zwar
 - a) im Rahmen der Gefahrenabwehr,
 - b) als repressive Maßnahme, und zwar
 - aa) im Rahmen der Strafverfolgung und / oder
 - bb) im Rahmen des Strafhaft,
 - cc) im Rahmen von Ersatzstrafen,
 - dd) im Rahmen von Ordnungshaft,
 - ee) im Rahmen welcher sonstigen freiheitsentziehenden Maßnahmen?

Datum des Eingangs: 28.07.2009 / Ausgegeben: 28.07.2009

(Bitte detaillierte Darlegung im Hinblick auf unterschiedliche Bereiche präventiver und repressiver Maßnahmen!)

2. Inwieweit kommt aus Sicht der Landesregierung im Hinblick auf die derzeitigen Belegungszahlen im Bereich der Justizvollzugsanstalten im Land Brandenburg - einschließlich der Untersuchungshaft – der Einsatz elektronischer Fußfesseln als geeignetes Instrument in Frage,

a) um die dem Landeshaushalt für die Bereitstellung und die Unterhaltung von Haftplätzen entstehenden Kosten zu senken?

aa) Mit welchen Anschaffungskosten wäre – gemessen an den – sich aus der Beantwortung der Frage Nr. 1 ergebenden Bedarf – die Einführung elektronischer Fußfesseln verbunden?

bb) Inwieweit würden dem Landeshaushalt Folgekosten, für zusätzliches Personal, für die Vergütung zusätzlicher Bewährungshelfer und/oder für die technische Wartung und Kontrolle entstehen?

cc) Welches konkrete Einsparungspotential besteht nach den Kenntnissen der Landesregierung für den Landeshaushalt im Einsatz elektronischer Fußfesseln in den – sich aus der Beantwortung der Frage Nummer 1 ergebenden - Fällen der ersatzweisen Verwendung im Verhältnis zu den Kosten für die Vor- und Unterhaltung von Haftplätzen?

(Bitte detaillierte Darlegung, auch im Vergleich zu den im Bundesland Hessen - im Zusammenhang mit dem Einsatz elektronischer Fußfesseln – entstandenen Anschaffungs- und jährlich entstehenden Folgekosten; bei Beantwortung der Frage 2 a) cc) bitte Darlegung der Kosten der Anschaffung und des Einsatzes elektronischer Fußfesseln im synoptischen Vergleich zu den Kosten der Haftplätze nach absoluten und relativen Zahlen, und zwar aufgeschlüsselt nach den für die unterschiedlichen Haftformen entstehenden Kosten pro Tag !)

b) um dem Sicherheits- und Strafverfolgungsbedürfnis der Bevölkerung gegenüber schwerstkriminellen - wie z. B. Sexualstraftätern - insbesondere nach deren Haftverbüßung bzw. während Zeiten der Strafhaft (insbesondere bei Freigang bzw. Hafturlaub) verbessert gerecht zu werden?

(Bitte detaillierte Darlegung, bezogen auf sämtliche – im Ergebnis der Beantwortung von Frage 1 – verfassungsrechtlich zulässigen Möglichkeiten des Einsatzes elektronischer Fußfesseln, und zwar im präventiven und / oder repressiven Bereich staatlicher Eingriffsverwaltung!)

3. Wie schätzt die Landesregierung – auch im Hinblick auf die im Bundesland Hessen bzw. in anderen Staaten im Zusammenhang mit dem Einsatz elektronischer Fußfesseln vorhandenen Erfahrungen - die Einführung elektronischer Fußfesseln ein, und zwar
- a) als Instrument der Spezialprävention,
 - b) als Instrument der Generalprävention,
 - c) als Instrument der Resozialisierung?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Bezugnahme auf sämtliche rechtspolitischen Aspekte, insbesondere unter teleologischen Gesichtspunkten des Gefahrenabwehrrechts sowie des Rechts der Strafverfolgung, möglichst jeweils auch unter verfassungsrechtlichen Betrachtungsweise!)